



Kindes- und Erwachsenenschutz

22. Juni 2018

Dauer: 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst
 - drei Seiten und zwei Aufgaben (Fall 1: a–d; Fall 2: a–f) sowie
 - eine Seite Auszug aus dem StGB (Art. 321).

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Begründen Sie Ihre Antworten jeweils unter Angabe der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

Hinweise zur Bewertung

- Die beiden Aufgaben haben ein unterschiedliches Gewicht:

Aufgabe 1	60 %
Aufgabe 2	40 %
<hr/>	
Total	100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Fall 1 (60 %)

Sonja (S) lebt als alleinerziehende Mutter zusammen mit ihrem sechsjährigen Sohn Lukas (L). Sie leidet seit ihrer Jugend an Depression und ist mittlerweile arbeitsunfähig. Sonja verlässt ihre Wohnung nur selten und pflegt kaum soziale Kontakte. Sonja möchte Lukas «vor allem Negativen beschützen». Sie hat ihn am liebsten die ganze Zeit um sich herum. Er soll nicht draussen spielen oder Freunde treffen, da sie Angst hat, es stosse ihm etwas zu. Sobald Sonja das Gefühl hat, es gehe Lukas nicht gut, meldet sie ihn von der Schule ab und behält ihn zu Hause – manchmal für mehrere Wochen. Zuhause spielt Lukas die meiste Zeit Computer und isst Pizza oder Fast Food, den seine Mutter ihm in grossen Mengen nach Hause bestellt. Für sein Alter ist Lukas sehr stark übergewichtig.

Lukas' privater Kinderarzt Rolf (R) macht sich Sorgen um Lukas. Er fürchtet, Lukas werde noch als Jugendlicher einen Herzinfarkt oder Hirnschlag erleiden, wenn er seine Ernährung nicht umstellt. Zudem weiss Rolf, dass Lukas oft in der Schule fehlt und deshalb die derzeitige Klasse vermutlich wiederholen muss. Rolf erwägt, an die Kinderschutzhilfe zu gelangen, da sich keine Besserung der Situation abzeichnet und Sonja nicht einsieht, dass es ihrem Kind nicht gut geht.

- a) *Darf sich Rolf an die Kinderschutzhilfe wenden? Was hat er hierbei allenfalls zu beachten?*
- b) *Welche kinderschutzhilferechtlichen Massnahmen stehen der Behörde zur Verfügung? Welche dieser Massnahmen erachten Sie für sinnvoll?*

Lukas ist inzwischen 13 Jahre alt. Sein Gesundheitszustand hat sich weiter verschlechtert. Nach erfolglosen Versuchen mit «milderen» Massnahmen entschliesst sich die KESB, Lukas in einem Jugendheim zu platzieren. Lukas soll dort lernen, sich altersgerecht von der engen Bindung an seine Mutter zu lösen, Freundschaften mit anderen Kindern zu schliessen und sich gesünder zu ernähren. Eine eigentliche medizinische Behandlung zur Gewichtsreduktion ist dagegen *nicht* vorgesehen.

Lukas spricht sich im Kinderschutzverfahren vehement gegen die Platzierung aus. Was er esse und wieviel er wiege, sei seine Privatsache.

Auch Sonja ist verzweifelt. Sie kann sich nicht vorstellen, wie sie ohne Lukas zurechtkommen soll.

- c) *Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Fremdplatzierung erfüllt? Prüfen Sie dabei auch dann alle Voraussetzungen, wenn Sie eine/mehrere davon verneinen.*
- d) *Kann Lukas den Entscheid der KESB selbst anfechten? Falls ja, was ist hierbei zu beachten?*



Fall 2 (40 %)

Der 65jährige Benjamin (B) ist seit fünf Jahren in zweiter Ehe mit der 52jährigen Eva (E) verheiratet. Seine Söhne aus erster Ehe, der 40jährige Martin (M) und der 35jährige David (D), verstehen sich nicht gut mit Eva. Sie sind der Meinung, dass Eva ihren Vater nur des Geldes wegen geheiratet hat. Tatsächlich verfügt Benjamin über ein grosses Vermögen.

Vor zwei Jahren hat Benjamin Eva in einem Dokument als seine „Vorsorgebeauftragte“ bestimmt: Er hat ihr die Führung all seiner Geschäfte, seine Vertretung im Rechtsverkehr sowie die Verwaltung seines Vermögens übertragen für den Fall, dass er dazu nicht mehr selbst in der Lage sein sollte.

Aufgrund eines schweren Herzinfarkts wird Benjamin bewusstlos auf die Intensivstation eingeliefert. Die Tests zeigen, dass er Hirnschädigungen erlitten hat. Das Ausmass ist unklar.

Während Martin und David der Meinung sind, ihr Vater würde unter diesen Umständen nicht mehr weiterleben wollen, will Eva alle medizinischen Möglichkeiten ausschöpfen.

- a) *Wer entscheidet über die Behandlung von Benjamin? Was ist hierbei zu beachten?*
- b) *Ist der Vorsorgeauftrag gültig und wirksam? Was ist die Aufgabe der KESB und spielt es hierbei eine Rolle, dass die Söhne ihrer Stiefmutter misstrauen?*

Benjamin ist zwar aus seiner Bewusstlosigkeit erwacht, seine Hirnschädigungen sind allerdings schwer. Er lebt nun seit zwei Jahren in einer Pflegeeinrichtung. Eva besucht ihn regelmässig, ist aber eine neue Partnerschaft zum 55jährigen Florian (F) eingegangen. Dieser führt ein Bauunternehmen.

Bei einem Sturm wird das ehemalige Wohnhaus von Eva und Benjamin beschädigt. Eva beauftragt ihren Lebenspartner Florian, die Renovation vorzunehmen. Andere Offerten holt sie nicht ein.

- c) *Ist Eva befugt, ihren Lebenspartner mit der Renovation zu beauftragen?*
- d) *Haben Martin und David eine Möglichkeit, dagegen vorzugehen?*
- e) *Welche Möglichkeiten hat die KESB, wenn sie vom Sachverhalt erfährt?*

Martin und David gelangen wiederholt an die KESB mit ihrem Verdacht, dass Eva ihre Stellung als Vorsorgebeauftragte ausnutze. Die KESB unternimmt jedoch nichts. Nach Benjamins Tod stellen Martin und David fest, dass grosse Teile des Vermögens ihres Vaters nicht mehr vorhanden sind. Eva hat ihrem Partner Florian umfangreiche Darlehen aus Benjamins Vermögen gewährt sowie selbst in Überbauungen im Ausland «investiert». Das Geld ist verloren. Vom Erbanteil von Martin und David ist nur noch ein kleiner Rest übrig.



- f) *Haben Martin und David eine Möglichkeit, das Geld «von der KESB» zurückzuholen bzw. die untätigen Behördenmitglieder zur Verantwortung zu ziehen?*